

marburger bund · Reinhardtstraße 36 · 10117 Berlin

Per Boten

Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)
Herrn Finanzsenator Dr. Matthias Kollatz
Vorsitzender des Vorstandes
Georgenstraße 23
10117 Berlin

Bundesverband
Vorstand

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin

Tel. 030 74 68 46-11

Fax. 030 74 68 46-16

bundesverband@marburger-bund.de

www.marburger-bund.de

Berlin, 23. September 2019

Tarifrunde 2019

Aufnahme von Tarifverhandlungen

Sehr geehrter Herr Senator Dr. Kollatz,

mit Wirkung zum 30. September 2019 hat der Marburger Bund die Entgelttabelle (Anlage B zum TV Ärzte), die Regelungen des § 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4, die Regelung des § 8 Abs. 1 TV Ärzte (Zeitzuschläge für Vollarbeit), die Regelung des § 16 Abs. 1 TV Ärzte (Stufen der Entgelttabelle) sowie die Regelung des § 27 Abs. 6 TV-Ärzte (Zusatzurlaub für Nacharbeit) gekündigt.

Die Große Tarifkommission des Marburger Bundes hat für die anstehenden Tarifverhandlungen die folgenden Forderungen beschlossen:

1. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 wird § 7 Abs. 4 S. 3 und 4 TV-Ärzte dergestalt modifiziert, dass die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit mit Bereitschaftsdienst im Sinne von § 7 Abs. 4, Satz 3 und 4 nur unter den weiteren Voraussetzungen zulässig ist, dass
 - die Anordnung von Bereitschaftsdienst im Verlaufe eines Kalendervierteljahres durchschnittlich nur viermal monatlich, maximal sechsmal monatlich und in der einzelnen Kalenderwoche maximal zweimal erfolgt; als ein Bereitschaftsdienst zählt unabhängig von seiner Gesamtdauer die Zeitspanne von Beginn bis Ende des jeweiligen Dienstes,
 - die endgültige Dienstplanung sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes bekannt gegeben ist; die Verletzung dieser Frist wird, ebenso wie die kurzfristige Verpflichtung des Arztes zur Arbeitsaufnahme in Abweichung von der Dienstplanung, mit Sanktionen bewehrt,
 - die Arbeitszeiten der Ärzte abweichend von § 10 Abs. 2 automatisiert und manipulationsfrei erfasst werden wobei
 - die gesamte Anwesenheitszeit der Ärztinnen und Ärzte als Arbeitszeit gewertet wird,
 - insbesondere eine Kappung von Arbeitszeiten zur Dokumentation einer tatsächlich nicht vorhandenen Kongruenz mit den arbeitszeitrechtlichen Vorschriften ebenso unzulässig ist, wie der Abzug von Pausenzeiten, sofern diese nicht tatsächlich gewährt worden sind,
 - die Zeiterfassung an der durch den Arzt genutzten Zugangseinrichtung erfolgt,

- bezogen auf den einzelnen Arzt - eine Reduzierung der zulässigen Zahl an Wochenenddiensten mit dem Ziel erfolgt, dass gegenüber dem Arzt nur an zwei Wochenenden im Kalendermonat Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst) angeordnet werden darf; als Wochenende zählt dabei die Zeit von Freitags 18:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr.
- § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

2. Ab dem 1. Oktober 2019 erhält § 8 Abs. 1 TV-Ärzte folgende Fassung:

(1) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für Überstunden und Mehrarbeitsstunden | 15 v.H., |
| b) | für Nachtarbeit | |
| | von 21:00 - 24:00 Uhr und 04:00 - 06:00 Uhr | 25 v.H., |
| | von 00:00 - 04:00 Uhr | 40 v. H. |
| c) | für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| d) | für Arbeit an Feiertagen, Pfingstsonntag und Ostersonntag | |
| | ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| | mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| e) | für Arbeit am 24. Dezember und
am 31. Dezember | 35 v.H., |
| f) | für Arbeit an Samstagen | 25 v.H.; |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts, mindestens der Stufe 3, der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

3. Ab dem 1. Oktober 2019 erhält § 27 Abs. 6 TV-Ärzte folgende Fassung:

¹Ärzte erhalten jeweils einen Arbeitstag Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von je 80 Nachtarbeitsstunden (Vollarbeit, Bereitschaftsdienst und Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft). ²Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen. ³Absatz 5 findet Anwendung.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht fortlaufend im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 erfüllt sind.

4. Die Entgelttabelle (Anlage) des TV-Ärzte erhält ab 1. Oktober 2019 die folgende Fassung:

Entgelttabelle TDL (42 Std. Woche)							
ab dem 1. Oktober 2019							
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
Arzt	4.909,10 €	5.187,36 €	5.386,10 €	5.730,63 €	6.141,35 €	6.301,55 €	
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	15. Jahr
Facharzt	6.479,23 €	7.022,49 €	7.499,49 €	7.767,52 €	7.913,65 €	8.115,60 €	8.359,10 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr			
Oberarzt	8.115,60 €	8.592,60 €	9.274,97 €	9.546,61 €			
CA - Vertreter	9.546,61 €	10.228,97 €	10.772,21 €				

5. Die Laufzeit beträgt ein Jahr.

6. Die Tarifvertragsparteien werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Verdrängung des Tarifvertrages aufgrund § 4a TVG ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Henke
1. Vorsitzender



Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender